|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1287 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 515 |

[*p. 515*] A. Mit Entscheid vom 21. April 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Johann Fehr, geboren 1910, ledig, Maler, wohnhaft zurzeit in Zürich 1, Hotel Schiff, Limmatquai 70, gestützt auf den Bundesratsbe schluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Johann Fehr am 6. Mai 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 16. Mai 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Maler, ist von Winterthur zugezogen und will in Zürich ein möbliertes Einzelzimmer mieten. Gegenwärtig wohnt er in einem Hotel. Während der letzten Wochen stand er bei verschiedenen Malermeistern in Zürich in Arbeit. Den gegen den Entscheid der Gemeindestelle gerichteten Rekurs begründet er hauptsächlich damit, daß er in Zürich mehr Arbeitsgelegenheit habe.

Es ist davon auszugehen, daß das gegenwärtige Arbeitsverhältnis des Rekurrenten offenbar nur vorübergehenden Charakter hat, indem er sich nicht über eine dauernde Anstellung auszuweisen vermag. Schon aus diesem Grunde ist die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung in Anbetracht der in Zürich herrschenden Wohnungsnot gerechtfertigt. Übrigens wäre dies auch dann der Fall, wenn der Rekurrent dauernd seiner Arbeit in Zürich nachgehen würde. Denn die Zugsverbindungen zwischen Zürich und dem bisherigen Wohnort sind derart günstig, daß einem Arbeitnehmer die tägliche Hin- und Herfahrt ohne weiteres zugemutet werden darf. Da der Rekurrent ledig ist, entstehen aus der auswärtigen Mittagsverpflegung keine zusätzlichen Kosten, und die Bahnspesen sind nicht so groß, daß sie entscheidend ins Gewicht fallen würden. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Johann Fehr gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 21. April 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Johann Fehr, Hotel Schiff, Limmatquai 70, Zürich 1, unter Rücksendung des angefochtenen Entscheides; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]